

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann vom Vorstand des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:

- Jugendliche bis 18 Jahre Euro 80,--
- Erwachsene über 18 Jahre Euro 170,--
- Familien Euro 240,-- (Ehe- oder Lebensgemeinschaften, die unter einer gemeinsamen Adresse gemeldet sind und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Ehrenmitglieder frei

Beiträge an andere Verbände als den LKV / DKV:

- Mitglieder, die in einem anderen Verband als dem Landeskanuverband Nds. bzw. dem Deutschen Kanuverband organisiert sein wollen, müssen den Beitrag, den dieser für seine Mitglieder erhebt, selber zahlen. Dieser Beitrag wird dann vom HKC eingezogen und an den jeweiligen Verband weitergeleitet.

Aufnahmegebühr:

- Erwachsene Euro 27,50
 - Familie Euro 35,--
1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
 3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA Lastschriftverfahren immer 10 Bankarbeitstage nach der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei berechtigten Ausnahmen kann der Beitrag vierteljährlich gezahlt werden. Über die Anträge zur quartalsweisen Zahlung entscheidet der Schatzmeister. Bei Quartalszahlung wird der Beitrag immer am ersten Bankarbeitstag der Monate April, Juli und Oktober abgebucht. Der Einzugstermin für das erste Quartal ist auch 10 Bankarbeitstage nach der Mitgliederversammlung.
 4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 10,-- pro Mahnung erhoben.
 5. Es erfolgt nur eine Mahnung im zweiten Quartal des laufenden Jahres. Erfolgt darauf keine Zahlung oder Reaktion, werden weitere rechtliche Schritte eingeleitet.
 6. Kosten die durch Rücklastschriften entstehen, werden dem säumigen Mitglied voll belastet.
 7. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern wird der Beitrag ab Unterschriftsdatum des Aufnahmeantrages anteilmäßig berechnet.

§ 3 Vereinskonto

Bank. Sparkasse Hannover

BIC: SPKHDE2HXXX

IBAN: DE09250501800000514233

Gläubiger ID: DE46ZZZ00000083143

§4 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt muss schriftlich dem Vorstand bis zum 01.10 des Jahres bekundet werden, um zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam zu werden.